



**Frage:**

Ist eine freie Stelle in einer Gemeinde auszuschreiben?

**Antwort:**

Die Notwendigkeit einer Ausschreibung ist davon abhängig, ob die Aufnahme in ein provisorisch öffentlich-rechtliches oder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis erfolgt.

Bei der Aufnahme in das provisorisch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist gemäß § 5 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1957 (GBG 1957), LGBl. Nr. 34/1957 zuletzt idF LGBl. Nr. 81/2010, eine ortsübliche Ausschreibung – unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2004 (L-GBG), LGBl. Nr. 66/2004, zuletzt idF LGBl. Nr. 81/2010 - verpflichtend. Gemäß § 5 Abs. 2 GBG 1957 hat die Gemeinde eine/einen Bewerberin/Bewerber, die/der bereits mehrere Jahre im Dienste stand, bei der Besetzung der freien Stelle bevorzugt zu behandeln, wenn sie/er allen Anforderungen in der gleichen Weise entspricht wie andere Bewerberinnen/Bewerber.

Ist eine Planstelle nach dem Steiermärkischen Musikschullehrergesetz zu besetzen und Jahreswochenstunden zu vergeben, so sind diese nach § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Musiklehrergesetz, LGBl. Nr. 69/1991, zuletzt idF LGBl. Nr. 62/2001, öffentlich auszuschreiben.

Demgegenüber enthält das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (G-VBG 1962), LGBl. Nr. 160/1962, zuletzt idF LGBl. Nr. 81/2010, keine Bestimmungen betreffend die öffentliche Ausschreibung von Stellen. Es ist daher bei der Besetzung einer Stelle nach dem G-VBG 1962 eine öffentliche Ausschreibung nicht zwingend vorgesehen.